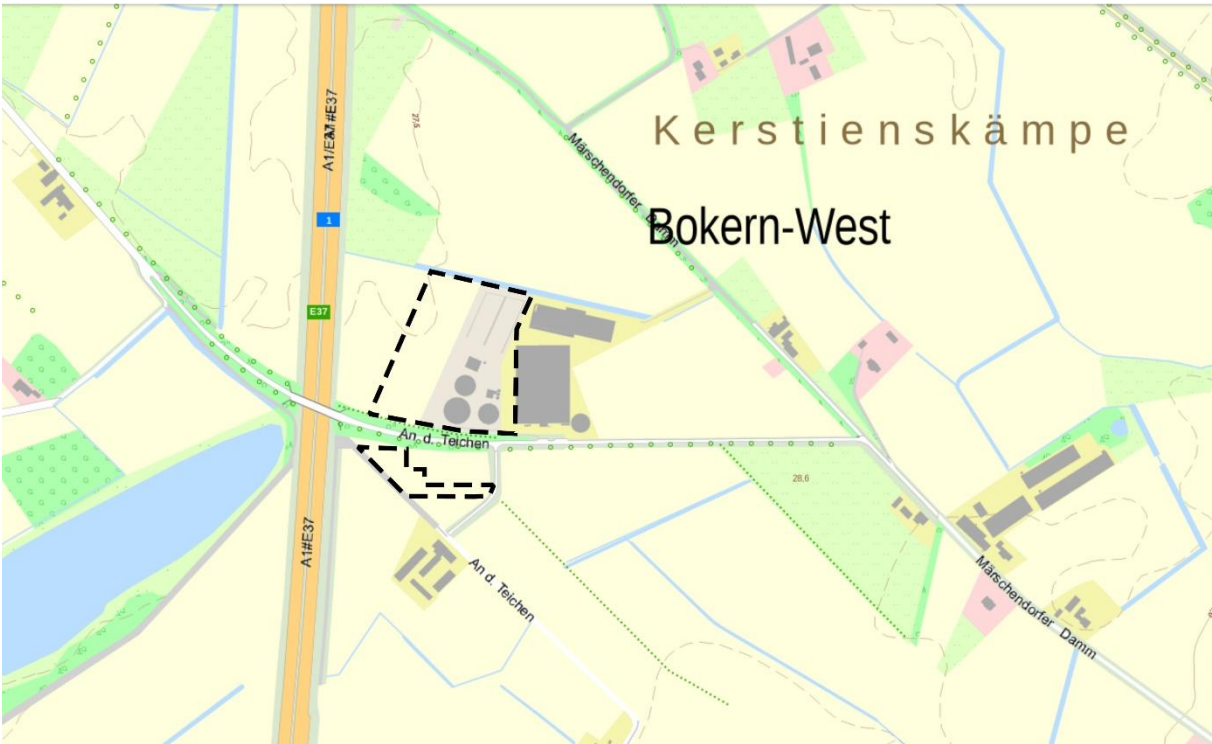




Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII

„Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“

Begründung



Quelle: LGLN 2024

Unterlage für den Satzungsbeschluss

§ 3 Abs.1 BauGB Öffentlichkeitsbet.		§ 4 Abs. 1 BauGB Behördenbeteiligung		§ 3 Abs. 2 BauGB Öffentl. Auslegung		§ 4a Abs. 3 BauGB Erneute Behördenbet.	§ 4a Abs. 3 BauGB Erneute Öffentl. Auslegung	§ 10 BauGB Satzung
x	x	x	x	x	x			

Begründung	1
1 Anlass und Ziel der Planung.....	1
2 Planungsgrundlagen	2
3 Inhalte des Bebauungsplanes	8
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung / baurechtliche Regelungen	8
3.2 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise, Rechtsgrundlagen.....	12
4 Abwägung der Belange	14
4.1 Belange des Immissionsschutzes, der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	15
4.2 Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)	17
4.3 Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)	17
4.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).....	17
4.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	17
4.6 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)	18
4.7 Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).....	18
4.8 Belange des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel (§ 1a Abs. 5 BauGB)	22
4.9 Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der technischen Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)	22
4.10 Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).....	24
4.11 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)	26
4.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).....	26
4.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)	27
4.14 Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)...	28
4.15 Belang der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB).....	28
5 Städtebauliche Übersichtsdaten und Verfahren.....	29

BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Planung

Anlass

Im Ortsteil Märschendorf plant ein Landwirt die Erweiterung und Änderung seiner derzeit privilegierten Biogasanlage im Außenbereich. Durch eine Kapazitätserweiterung der bestehenden Anlage von 2,3 Mio. Normkubikmeter (Nm³) auf 6,31 Mio. Nm³ im Jahr wird die maximale Grenze von 2,3 Mio. (Nm³) für privilegierte Vorhaben im Außenbereich deutlich überschritten, sodass das Aufstellen eines Bebauungsplans sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich werden. Derzeit wird die Anlage als sogenannte „NaWaRo-Anlage“ betrieben, das heißt, es werden ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zulässige organische Rohstoffe wie Wirtschaftsdünger vergoren. Der genehmigte Input von 18.000 t/a (5.000 t/a Maissilage; 13.000 t/a Wirtschaftsdünger) soll auf insgesamt 46.000 t/a angehoben werden, sodass zukünftig 2,75 - mal so viel Biogas wie bisher erzeugt werden kann. Zusätzlich soll eine Umwandlung in Biomethan erfolgen, damit dieses in das öffentliche Gasnetz eingespeist und indirekt zum Ausbau des Fernwärmenetzes im Ortsteil Märschendorf genutzt werden kann. Insgesamt kann so eine Nutzung der thermischen und elektrischen Energie von bis zu 95 % erreicht werden. Es bietet sich an bereits bestehende Standorte im Bereich der erneuerbaren Energiegewinnung auszubauen und effektiver zu gestalten, um eine nachhaltige Entwicklung zu verstetigen. Es muss kein neuer Standort erschlossen werden

und bereits bestehende Infrastruktur kann sinnvoll genutzt und erweitert werden. Die Biomethanproduktion kann als gasförmiger, speicherbarer und flexibel generierbarer Energieträger eine wichtige Säule der Energieversorgung, insbesondere zur Stabilisierung der heimischen bzw. regionalen Stromversorgung aus regenerativen Energien übernehmen.

Der Inhaber der Biogasanlage (TEE GmbH & CoKg) ist Vorhabenträger.

Ziel Ziel der Planung ist es, durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets die bestehende Biogasanlage planungsrechtlich zu sichern und deren Erweiterung zu ermöglichen. Die regenerative, umweltfreundliche Erzeugung von Strom und Wärme soll somit planungsrechtlich an einem sehr gut geeigneten Standort ermöglicht und gesichert werden.

Planerfordernis Derzeit besteht für das Gebiet kein Bebauungsplan. Es ist dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Aktuell sind somit nur privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig. Die bestehende Biogasanlage ist als solche genehmigt, überschreitet jedoch mit der geplanten Erweiterung von 2,3 Mio. auf 6,31 Mio. Nm³ Biogas im Jahr die zulässigen Grenzen für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6d BauGB, sodass zur Realisierung des Vorhabens die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Die beiden Verfahren werden im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) durchgeführt.

2 Planungsgrundlagen

Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“ beschlossen.

Lage / Größe Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Stadtgebiets Lohne. Das Plangebiet wird durch die Straße *An den Teichen* in einen nördlichen und einen südlichen Teilgeltungsbereich getrennt. Unmittelbar im Westen des Plangebiets verläuft die Bundesautobahn A1. An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der nördliche Teilgeltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 27.170 m² und der südliche Teilgeltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 2.870 m². Zusammen ergibt dies eine Fläche von rd. 30.040 m². Dies entspricht der Flächengröße des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes.

Bei dem südlichen Teilgeltungsbereich handelt es sich um eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die der Kompensation von Eingriffen durch die geplante Anlagenerweiterung dient.

Geltungsbereich Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt in der Flur 3 der Gemarkung Lohne und gliedert sich in zwei Teilgeltungsbereiche, die durch die Straße *An den Teichen* voneinander getrennt sind. Grundsätzlich ist die verbindliche Abgrenzung kartografisch bestimmt. Die Teilgeltungsbereiche begrenzen sich wie folgt:

Nördlicher Teilgeltungsbereich:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 20/24 sowie der nördlichen Grenze des Flurstücks 20/17 auf einer Länge von rd. 60 m;
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 20/24 auf einer Länge von rd. 56 m von Norden aus sowie der um rd. 15,5 m nach Osten versetzten östlichen Grenze des Flurstücks 20/24, der Grenzverlauf orientiert sich hier an den Bestandsgebäuden;
- im Süden entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 20/14 sowie der südlichen Grenze des Flurstücks 20/17 auf einer Länge von rd. 60 m;
- im Westen parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks 20/24 in einem Abstand von rd. 60 m.

Südlicher Teilgeltungsbereich:

- der südliche Teilgeltungsbereich umfasst das Flurstück 79 sowie Teile des Flurstücks 80/5

Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VIII



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage LGLN 2024

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Flur 3 Gemarkung Lohne umfasst:
20/24, 20/17 (tlw.) 20/14, 20/27, 20/29, 20/28 (tlw.) 20/30 (tlw.), 79 und 80/5 (tlw.).

Die räumliche Abgrenzung wird kartographisch durch die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Maßstab 1:1000 bestimmt.

■ Überörtliche und örtliche zu beachtende Planziele

Energierecht

Die energierechtlichen Rahmenbedingungen werden durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) gegeben.

- „Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ (§ 1 Abs. 1 EEG)
- „Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.“ (§ 1 Abs. 2 EEG)
- „Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“ (§ 1 Abs. 3 EEG)

Land (LROP)

Die Planungen der Gemeinde sind an die übergeordneten Planungsvorgaben anzupassen bzw. müssen mit Ihnen in Einklang stehen. Die übergeordneten Ziele der Landesraumordnung werden berücksichtigt. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)¹ bestimmt folgendes:

- „Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.“ (Kapitel 4.2.1)
- „Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“ (Kapitel 4.2.1)

Die genannten Voraussetzungen sind im ausgewählten Plangebiet beispielhaft gegeben.

1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Änderungsverordnung vom 17.09.2023

Mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biomethan soll eine bestehende Biogasanlage ausgebaut und erweitert werden. Mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt. Der Anteil der Bioenergie wird raumverträglich ausgebaut, wobei die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Um die Planungen zu realisieren, werden eine bereits als Biogasanlage genutzte Fläche sowie Ackerflächen in Anspruch genommen. Die Flächen sind zum Großteil bereits bebaut und versiegelt. Die Grundsätze der Raumordnung werden berücksichtigt.

Kreis (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)² des Landkreises Vechta liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Im Westen liegt die Bundesautobahn A1, die als Vorranggebiet Autobahn ausgewiesen ist. Südwestlich der BAB 1 grenzt ein Vorranggebiet Biotopverbund sowie ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an.

Abb. 2 Darstellung des Plangebiets im RROP des Landkreises Vechta



Die Flächen des nördlichen Teilgeltungsbereichs des Plangebiets werden zum Großteil bereits durch eine Biogasanlage genutzt und weisen einen hohen Bebauungs- und Versiegelungsgrad auf. Im Westen des nördlichen Teilgeltungsbereichs sowie im südlichen Teilgeltungsbereich werden Ackerflächen im Umfang von insgesamt 13.340 m² in Anspruch genommen. Im Vergleich zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um einen verhältnismäßig kleinen Eingriff, der hinsichtlich des Planziels vertretbar ist.

Die zeichnerischen Darstellungen des RROP stehen einer planerischen Inanspruchnahme der Flächen nicht entgegen. Die genannten Ziele und Grundsätze der regionalen Raumordnung werden berücksichtigt.

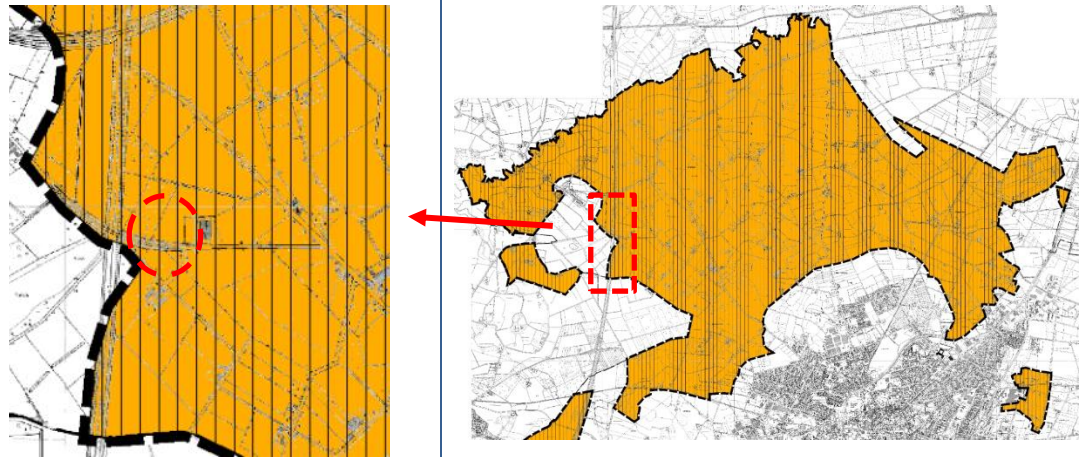
Stadt (FNP)

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lohne ist das Plangebiet derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans vom 21.06.2021 wurde ein Eignungsgebiet für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse ausgewiesen. Die übrigen Darstellungen des FNP sowie die planungsrechtlichen Genehmigungsanforderungen nach § 35 BauGB bleiben in

diesen Gebieten unberührt. Das Plangebiet liegt am westlichen Rand innerhalb des Eignungsgebiets.

Abb. 3 Darstellung des Plangebiets im Bereich der 50. Änderung des FNP der Stadt Lohne



Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan wird eine Änderung des FNP durchgeführt. Mit dieser wird der bislang als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesene Bereich als Sonderbaufläche dargestellt.

Angrenzende
Bebauungspläne

Angrenzend an das Plangebiet bestehen keine weiteren Bebauungspläne der Stadt Lohne.

■ Bestand und Planziel

Bestand

Nutzungen im Geltungsbereich – Der Geltungsbereich wird größtenteils bereits als Biogasanlage genutzt. Derzeit befinden sich im nördlichen Teilgeltungsbereich ein Gärrestspeicher, ein gasdichter Gärrestspeicher, ein Fermenter, eine Technikhalle, eine Fahrzeugwaage, eine Fahrhilfsanlage, ein BHKW-Gebäude, eine Notfackel, sowie insgesamt drei Warmwasserspeicher. Außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich der angrenzenden Tierhaltungsanlagen befindet sich zudem ein Güllehochbehälter.

Der südliche Teilgeltungsbereich sowie der westliche Bereich des nördlichen Teilgeltungsbereichs umfassen Ackerflächen.

Umgebende Nutzungen – Die Umgebung ist vorwiegend durch die Landwirtschaft geprägt. Direkt an den nördlichen Teilgeltungsbereich grenzen Tierhaltungsanlagen des Vorhabenträgers an. Im Westen des Plangebiets verläuft in unmittelbarer Nähe die Bundesautobahn A1. Westlich der Autobahn befinden sich zwei Stillgewässer. In der Umgebung finden sich vereinzelt Einzelhäuser und Hofstellen.

Abb. 4 Plangebiet und Umgebungsnutzungen



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage Luftbild LGLN 2023

Planung

Im nördlichen Teilgeltungsbereich wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Biomethan festgesetzt. Im südlichen Teilgeltungsbereich wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, die der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Anlagenerweiterung dient.

Vorhaben- beschreibung

Das Vorhaben der Erweiterung und Änderung der Biogasanlage stellt sich wie folgt dar:

Die bestehende Biogasanlage, bestehend aus einem Gärrestspeicher, einem gasdichten Gärrestspeicher, einem Fermenter, einer Technikhalle, einer Fahrzeugwaage, einer Fahrsiloanlage, einem BHKW-Gebäude, einer Notfackel, insgesamt drei Warmwasserspeichern sowie einem Güllehochbehälter im Bereich der angrenzenden Tierhaltungsanlagen soll erweitert werden. Im Zuge der Erweiterung werden im Wesentlichen ein Hochfermenter, ein Gärrestspeicher sowie eine Lager- und eine Technikhalle neu errichtet. Hinzu kommen notwendigen Nebenanlagen, wie z.B. ein Auffangbunker oder ein Technik- und Pumpengebäude sowie weitere technische Bauwerke, wie Schaltraum und Anlagen zur Gasaufbereitung. (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan)

Durch die zuvor erläuterten baulichen Änderungen und Erweiterung der Biogasanlage kann die Produktion von 2,3 Mio. Normkubikmeter (Nm³) im Jahr auf 6,31 Mio. (Nm³) gesteigert werden. Gegenwärtig erzeugt die Anlage Strom entsprechend des Bedarfs im öffentlichen Netz und gleicht damit Schwankungen in der Stromproduktion aus. Die anfallende Abwärme wird zur Beheizung der Biogasanlage selbst, von vorhandenen Stallgebäuden sowie von Wohngebäuden in der Umgebung genutzt. Mit der nun angedachten Änderung und Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage soll zukünftig 2,75 mal so viel Biogas erzeugt werden wie bisher. Zudem ist eine Umwandlung in Biomethan geplant, um dieses in das öffentliche Gasnetz einzuspeisen. Ein Teil des Biomethans könnte zum Ausbau des Fernwärmenetzes im Ortsteil Märschendorf genutzt werden. Hierdurch würde eine Nutzung der verfügbaren thermischen und elektrischen Energie von bis zu 95 % erreicht werden. Der Ausbau des Fernwärmenetzes ist abhängig von den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, die sich jederzeit ändern können. Eine Umsetzung

erfolgt, wenn die Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlichen und effizienten Ausbau gegeben sind.

Derzeit wird die Anlage als sogenannte „NaWaRo-Anlage“ betrieben, das heißt es werden ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zulässige organische Rohstoffe wie Wirtschaftsdünger vergoren.

Der genehmigte Input teilt sich wie folgt auf:

- Nachwachsende Rohstoffe 5470 t/a (Maissilage: 4550 t/a; CCM 920 t/a) 5.000 t/a,
- Wirtschaftsdünger (Hähnchenmist, Hühnertrockenkot, Schweinegülle) 13.000 t/a.

Der geplante Input in die erweiterte Biogasanlage wird sich von 18.000 t/a auf 46.000 t/a erhöhen. Der benötigte Maisananteil steigt von 5.000 t/a auf 8.000 t/a an. Die angestrebte Biogas- bzw. Biomethanproduktion soll vorwiegend aus Wirtschaftsdünger aus der Tierhaltung erfolgen. Die zum Einsatz kommende Menge an Schweinegülle u. Sauenmist (zusammen 17.500 t) stammen aus der eigenen Tierhaltung, die unmittelbar an das Plangebiet bzw. die bestehende Biogasanlage angrenzt sowie der eigenen Tierhaltung westlich der Autobahn A1 an der *Dinklager Landstraße 4a*. Die übrigen zusätzlichen Wirtschaftsdünger stammen von Tierhaltungsbetrieben aus der näheren Umgebung bzw. der Region. Nicht aus der Landwirtschaft stammende Biomasse, z.B. Klärschlamm oder Abfälle aus der Tierkörperbeseitigung, werden nicht eingesetzt. Zum Erreichen der angedachten Biogas- bzw. Biomethanproduktion sollen die nachstehenden Einsatz- bzw. Inputstoffe zum Einsatz kommen:

Inputbezeichnung	Inputmenge t/a	Biogasertrag Nm ³ /a	Outputmenge 1) m ³ /a
Nachwachsende Rohstoffe Maissilage	8.000	2.000.000	6.080
Wirtschaftsdünger Hähnchenmist (NP-red.)	3.000	660.000	2.790
Legehennen – HTK (NP-red.)	10.000	2.200.000	7.600
Mastschweinegülle (NP-red.)	17.000	425.000	16.830
Mastbullenmist	3.500	420.000	3.255
Pferdemist	4.000	540.000	3.720
Sauenmist	500	62.500	465
Summe:	46.000	6.307.500	40.740

Südlich der Straße *An den Teichen*, auf dem Flurstück 80/5 wird eine Biogaseinspeiseanlage errichtet, die durch die EWE Netz GmbH als Netzbetreiber gebaut und betrieben wird. Die Anlage dient der Einspeisung von aufbereitetem Biogas (Biomethan, Qualität gemäß DVGW G 260) in das Gasnetz, einschließlich erforderlicher Druckanpassung, Druckabsicherung, Sicherung der Gasbeschaffenheit, Gasmessung und ggf. Odorierung.

Für die Einspeiseanlage liegt eine Genehmigung nach § 246d Abs. 4 BauGB i.V.m § 35 BauGB vor.

Für den Bau der Anlage ist somit kein Bauleitplanverfahren notwendig und die Anlage ist nicht Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Im südlichen Teilgeltungsbereich wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, die der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Anlagenerweiterung dient.

Legende Baulen

- 1 Gebäudekörper
- 2 Gebäudeteil
- 3 Gebäudeteil
- 4 Gebäudekörper
- 5 Gebäudekörper
- 6 Gebäudekörper
- 7 Gebäudekörper
- 8 Gebäudekörper
- 9 Gebäudekörper
- 10 Gebäudekörper
- 11 Gebäudekörper
- 12 Gebäudekörper
- 13 Gebäudekörper
- 14 Gebäudekörper
- 15 Gebäudekörper
- 16 Gebäudekörper
- 17 Gebäudekörper
- 18 Gebäudekörper
- 19 Gebäudekörper
- 20 Gebäudekörper
- 21 Gebäudekörper
- 22 Gebäudekörper
- 23 Gebäudekörper
- 24 Gebäudekörper
- 25 Gebäudekörper
- 26 Gebäudekörper
- 27 Gebäudekörper
- 28 Gebäudekörper
- 29 Gebäudekörper
- 30 Gebäudekörper
- 31 Gebäudekörper
- 32 Gebäudekörper
- 33 Gebäudekörper
- 34 Gebäudekörper
- 35 Gebäudekörper
- 36 Gebäudekörper
- 37 Gebäudekörper
- 38 Gebäudekörper
- 39 Gebäudekörper
- 40 Gebäudekörper
- 41 Gebäudekörper
- 42 Gebäudekörper
- 43 Gebäudekörper
- 44 Gebäudekörper
- 45 Gebäudekörper
- 46 Gebäudekörper
- 47 Gebäudekörper
- 48 Gebäudekörper
- 49 Gebäudekörper
- 50 Gebäudekörper
- 51 Gebäudekörper
- 52 Gebäudekörper
- 53 Gebäudekörper
- 54 Gebäudekörper
- 55 Gebäudekörper
- 56 Gebäudekörper
- 57 Gebäudekörper
- 58 Gebäudekörper
- 59 Gebäudekörper
- 60 Gebäudekörper
- 61 Gebäudekörper
- 62 Gebäudekörper
- 63 Gebäudekörper
- 64 Gebäudekörper
- 65 Gebäudekörper
- 66 Gebäudekörper
- 67 Gebäudekörper
- 68 Gebäudekörper
- 69 Gebäudekörper
- 70 Gebäudekörper
- 71 Gebäudekörper
- 72 Gebäudekörper
- 73 Gebäudekörper
- 74 Gebäudekörper
- 75 Gebäudekörper
- 76 Gebäudekörper
- 77 Gebäudekörper
- 78 Gebäudekörper
- 79 Gebäudekörper
- 80 Gebäudekörper
- 81 Gebäudekörper
- 82 Gebäudekörper
- 83 Gebäudekörper
- 84 Gebäudekörper
- 85 Gebäudekörper
- 86 Gebäudekörper
- 87 Gebäudekörper
- 88 Gebäudekörper
- 89 Gebäudekörper
- 90 Gebäudekörper
- 91 Gebäudekörper
- 92 Gebäudekörper
- 93 Gebäudekörper
- 94 Gebäudekörper
- 95 Gebäudekörper
- 96 Gebäudekörper
- 97 Gebäudekörper
- 98 Gebäudekörper
- 99 Gebäudekörper
- 100 Gebäudekörper

Legende Turbulenz

- 1 Turbulenz
- 2 Turbulenz
- 3 Turbulenz
- 4 Turbulenz
- 5 Turbulenz
- 6 Turbulenz
- 7 Turbulenz
- 8 Turbulenz
- 9 Turbulenz
- 10 Turbulenz
- 11 Turbulenz
- 12 Turbulenz
- 13 Turbulenz
- 14 Turbulenz
- 15 Turbulenz
- 16 Turbulenz
- 17 Turbulenz
- 18 Turbulenz
- 19 Turbulenz
- 20 Turbulenz
- 21 Turbulenz
- 22 Turbulenz
- 23 Turbulenz
- 24 Turbulenz
- 25 Turbulenz
- 26 Turbulenz
- 27 Turbulenz
- 28 Turbulenz
- 29 Turbulenz
- 30 Turbulenz
- 31 Turbulenz
- 32 Turbulenz
- 33 Turbulenz
- 34 Turbulenz
- 35 Turbulenz
- 36 Turbulenz
- 37 Turbulenz
- 38 Turbulenz
- 39 Turbulenz
- 40 Turbulenz
- 41 Turbulenz
- 42 Turbulenz
- 43 Turbulenz
- 44 Turbulenz
- 45 Turbulenz
- 46 Turbulenz
- 47 Turbulenz
- 48 Turbulenz
- 49 Turbulenz
- 50 Turbulenz
- 51 Turbulenz
- 52 Turbulenz
- 53 Turbulenz
- 54 Turbulenz
- 55 Turbulenz
- 56 Turbulenz
- 57 Turbulenz
- 58 Turbulenz
- 59 Turbulenz
- 60 Turbulenz
- 61 Turbulenz
- 62 Turbulenz
- 63 Turbulenz
- 64 Turbulenz
- 65 Turbulenz
- 66 Turbulenz
- 67 Turbulenz
- 68 Turbulenz
- 69 Turbulenz
- 70 Turbulenz
- 71 Turbulenz
- 72 Turbulenz
- 73 Turbulenz
- 74 Turbulenz
- 75 Turbulenz
- 76 Turbulenz
- 77 Turbulenz
- 78 Turbulenz
- 79 Turbulenz
- 80 Turbulenz
- 81 Turbulenz
- 82 Turbulenz
- 83 Turbulenz
- 84 Turbulenz
- 85 Turbulenz
- 86 Turbulenz
- 87 Turbulenz
- 88 Turbulenz
- 89 Turbulenz
- 90 Turbulenz
- 91 Turbulenz
- 92 Turbulenz
- 93 Turbulenz
- 94 Turbulenz
- 95 Turbulenz
- 96 Turbulenz
- 97 Turbulenz
- 98 Turbulenz
- 99 Turbulenz
- 100 Turbulenz

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung / baurechtliche Regelungen

Es wird ein **Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Biomethan** festgesetzt. Geplant ist die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. In den textlichen Festsetzungen werden die zulässigen Anlagen beschrieben. Im Wesentlichen sind dies bauliche Anlagen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Aufbereitung von Biogas dienen einschließlich Nebenanlagen. Außerdem sind Anlagen zur Wärmeerzeugung zulässig, die ausschließlich mit Brennstoffen betrieben werden, die im Rahmen der Biogasproduktion entstehen oder anfallende Abwärme nutzbar machen.

Das produzierte Biogas darf bei einem Methangehalt des Biogases von 60 % die Menge von 6,31 Mio. Nm³ pro Jahr nicht überschreiten.

§ 9 Abs. 2 BauGB). (Siehe textliche Festsetzung § 1)

Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biomethan wird die **zulässige Grundflächenzahl (GRZ)** mit 0,6 festgesetzt. Um die Versiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken und einen hohen Anteil unversiegelter Freiflächen im Plangebiet vorzuhalten, ist eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig. (siehe Textliche Festsetzung §3) Die festgesetzte

GRZ orientiert sich hierbei am Versiegelungsgrad der bestehenden Biogasanlage sowie am Vorhaben und ermöglicht eine maximale Versiegelung der Flächen von 60 %.

Zum Schutz des Landschaftsbildes werden die **Bauhöhen** begrenzt. Baulichen Anlagen sollen generell eine maximale Höhe von 15 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Auf einer eng begrenzten Grundfläche von maximal 42 m x 42 m dürfen technisch notwendige höhere Bauteile (Hochfermenter) ausnahmsweise eine maximale Höhe von 30 m über der gewachsenen Geländeoberfläche erreichen.

Die Höhen werden bezogen auf Normalhöhennull (NHN), das aktuelle Höhenbezugssystem in Deutschland, festgesetzt. Die gewachsene Geländeoberkante liegt im Plangebiet bei rd. 28 m über NHN. Festgesetzt wird eine maximale Bauhöhe generell von 43 m über NHN für die baulichen Anlagen. Eine maximale Höhe von 58 m über NHN wird für eine maximale Grundfläche von 42 m x 42 m für technische notwendige Bestandteile als Ausnahme zugelassen. (Siehe textliche Festsetzung § 4).

Überbaubare
Fläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Baugebiet über **Baugrenzen** definiert.

Zur nördlichen Grenze des Geltungsbereichs wird ein Abstand von 5 m eingehalten. Es werden ausreichend Flächen für zur Festsetzung eines Geh- Fahr- und Leitungsrechts, zur Sicherung der Erschließung westlich angrenzender Flächen freigehalten. Zudem wird so der erforderliche Abstand von 3 m gem. § 38 WHG i.V.m § 58 NWG zu dem angrenzenden Graben III. Ordnung eingehalten. Im Westen des nördlichen Teilgeltungsbereichs sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Um einen verträglichen Übergang zwischen den technischen Anlagen und den zu bepflanzenden Flächen zu gewährleisten wird ein Abstand von 3 m vorgesehen. Im Nordosten wurde auf die Festsetzung einer Baugrenze verzichtet, da hier unmittelbar Tierhaltungsanlagen angrenzen, die in direktem räumlichem Bezug zur Biogasanlage stehen. Zum Schutz bestehender Gehölzstrukturen wird im Südosten eine Baugrenze im Abstand von 3 m zu den zum Erhalt festgesetzten Gehölzen vorgehalten.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen unzulässig. Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen zur Bewirtschaftung, Rückhaltung und Versickerung des auf den Bauflächen anfallenden Oberflächenwassers sowie Reliefmodellierungen (Aufschüttungen / Abgrabungen) im Zuge der Störfallvorkehrungen. (Siehe textliche Festsetzung § 5).

Erschließung

Zur Sicherung der Erschließung wird in der nordöstlichen Ecke des Plangebiets ein **Bereich für Ein- und Ausfahrten** festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die Straße *Märschendorfer Damm* sowie das Betriebsgelände der angrenzende Tierhaltungsanlagen und der bestehenden Biogasanlage.

Zur Sicherung der Erschließung von westlich angrenzenden Ackerflächen werden entlang der nördlichen Grenze des nördlichen Teilgeltungsbereichs Flächen mit einer Breite von 5 m festgesetzt, die mit **Geh- Fahr- und Leitungsrechten** zu Gunsten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Ackerflächen belastet sind. (Siehe textliche Festsetzung § 6)

Pflanzerhalt und
Pflanzgebot

Im Südosten des nördlichen Teilgeltungsbereichs wird eine **Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern** festgesetzt. Die bestehenden Gehölze sind zur Erhaltung zu pflegen und bei Abgang durch heimische Laubbäume in Form von Hochstämmen (St.Uf. 14 – 16 cm) zu ersetzen. Die Gehölzstrukturen tragen zur Eingrünung der Biogasanlage bei und potenzielle Habitatstrukturen sowohl für die Avifauna als auch für Fledermäuse werden langfristig erhalten und geschützt. (Siehe textliche Festsetzung § 7 (1))

Entlang der westlichen und südlichen Grenze des nördlichen Teilgeltungsbereichs sind **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** festgesetzt. Diese sind durch Ansaat mit einer regionalen Gras- und Kräutermischung zu einer Sukzessionsfläche zu entwickeln. Die Extensivierung der Ackerflächen trägt zur Kompensation der Eingriffe durch die Erweiterung der Biogasanlage bei. Die Fläche dient zudem der Substratrückhaltung im Störfall. Außerdem ist innerhalb der Fläche eine naturnahe Versickerungsmulde zur Gewährleistung der

Natur und
Landschaft

ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung herzustellen. (Siehe textliche Festsetzung § 7 (2) u. (3))

Im südlichen Teilgeltungsbereich wird eine **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** festgesetzt.

Die bestehenden Ackerflächen werden durch die gezielte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie der damit verbundenen langfristigen Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes erheblich aufgewertet. In Kombination mit dem Erhalt bestehender Grünstrukturen sowie neuer Eingrünungsmaßnahmen können die Eingriffe durch die geplante Anlagenerweiterung, insbesondere der Verlust einer Strauch- und Baumhecke sowie die Versiegelung bisher unversiegelter Ackerflächen, vollständig ausgeglichen werden.

Um die Entwicklung des Feldgehölzes sicherzustellen ist die Flächen einzuzäunen, um Jungpflanzen vor Verbiss zu schützen. (siehe auch Textliche Festsetzung § 8)

Störfall-
vorkehrungen

Gemäß § 37 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind Biogasanlagen mit einer **Umwallung** zu versehen, damit im Schadensfall alle flüssigen wassergefährdenden Stoffe zurückgehalten werden können. Der Erdwall ist entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (TRwS 793-1) auszuführen. Gemäß TRwS 793-1 ist die Ausführung der Wallbreite abhängig von der erforderlichen Wallhöhe.

Entsprechend ist innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Plangebietsgrenzen ein min. 3 m breiter Erdwall herzustellen. Dieser ist gemäß Pflanzliste 2 mit flachwurzelnden Arten zu bepflanzen. Mit der Bepflanzung des Walles kann der Verlust einer Strauch-Baumhecke zentral im Plangebiet ausgeglichen werden. (Siehe auch Textliche Festsetzung § 9).

■ Textliche Festsetzungen im Überblick

§ 1 Art der baulichen Nutzung

- (1) Das sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Biomethan dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, -verarbeitungs-, -aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrsilos und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung und Einfriedungen. Außerdem zulässig sind Anlagen zur Wärmeerzeugung, die ausschließlich mit Brennstoffen betrieben werden, die im Rahmen der Biogasproduktion entstehen oder anfallende Abwärme nutzbar machen.
- (2) Ausnahmen von Satz (1) sind für Anlagen zur Wärmeversorgung zulässig, die mit fester Biomasse (z.B. Holzhackschnitzel, Holzpellets) betrieben werden können.
- (3) Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderung des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig. (§ 12 Abs. 3 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

§ 2 Obergrenze Biogasproduktion

Das produzierte Biogas darf bei einem Methangehalt des Biogases von 60 % die Menge von 6,31 Mio. Nm³ pro Jahr nicht überschreiten. Beide Parameter sind im Verhältnis zu setzen.

§ 3 Überschreitung der Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.

§ 4 Höhe baulicher Anlagen

- (1) Im Baugebiet wird eine maximale Höhe der Gebäudeoberkante (OK) von 43 m über NHN festgesetzt. (§ 16(2) Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
- (2) Ausnahmen von Satz (1) sind für technisch notwendige Bestandteile (z.B. Hochfermenter, gasdichter Gärrestspeicher oder Warmwasserspeicher) zulässig. Diese dürfen bei einer maximalen Grundfläche von 42 m x 42 m eine Höhe von OK 58 m über NHN nicht überschreiten. (§ 16(2) Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

§ 5 Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen ausgewiesen. In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebenanlagen nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO).
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen und Einrichtungen zur Bewirtschaftung des auf den Bauflächen anfallenden Oberflächenwassers und Maßnahmen für die Regenrückhaltung und Versickerung sowie der Führung des Oberflächenwassers zulässig.
- (3) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Reliefmodellierungen (Aufschüttungen/Abgrabungen) im Zuge der Störfallvorkehrungen zulässig.

§ 6 Geh, Fahr- und Leitungsrechte

Das festgesetzte Geh- Fahr- und Leitungsrecht wird zugunsten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Ackerflächen ausgesprochen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

§ 7 Pflanzeerhalt und Pflanzgebot

- (1) Innerhalb der in der Planzeichnung abgegrenzten Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze soweit zur Erhaltung erforderlich zu pflegen und bei Abgang durch heimische Laubbäume in Form von Hochstämmen (St.Uf. 14 – 16 cm) zu ersetzen.
- (2) Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Sukzessionsflächen durch Ansaat mit einer regionalen Gras- und Kräutermischung zu entwickeln.
- (3) Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine naturnahe Versickerungsmulde anzulegen.
- (4) Die Festsetzungen gelten vorbehaltlich der Festsetzung § 9.

§ 8 Natur und Landschaft

- (1) Auf den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein artenreicher, gestufter Gehölzbestand in Form eines naturnahen Feldgehölzes anzulegen, zu entwickeln bzw. zu erhalten. Dazu sind Bäume mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm, Heister und Sträucher anzupflanzen. Es sind standortgerechte einheimische Arten gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden.

Die Anpflanzung ist stufig aufzubauen. An den Rändern sind 2 m breite gras- und kräuterreiche Saumstreifen durch Selbstbegrünung zu entwickeln. An die Saumzonen schließt sich allseitig ein 1 bis 4 m breiter Strauchgürtel mit standortheimischen Straucharten gemäß Pflanzliste 1 an. Die übrige Fläche ist mit Bäumen gemäß Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Die Bäume sind im Verbund von 2 m x 2 m zu setzen. Die Sträucher sind in Gruppen von mindestens 3 bis 5 Stück je Art zu pflanzen. Pro Strauchgehölz ist eine Pflanzfläche von 1,5 m² vorzusehen.

- (2) Soweit eine Breite von 7 m unterschritten wird, sind ausschließlich Bäume und Sträucher (Pflanzliste 1) zu pflanzen. Der Baumanteil hat min. 40 % zu betragen.
- (3) Bei Abgang von Gehölzen sind diese durch gleichartige Gehölze gemäß Pflanzenliste 1 zu ersetzen.
- (4) In den ersten 3 Jahren nach Gründung des Bestandes ist nach Bedarf eine Mahd des Gras- und Krautaufluchses innerhalb der Pflanzfläche vorzunehmen. Die Säume können zwischen Oktober und Februar gemäht werden, maximal alle zwei Jahre.
- (5) Zum Schutz der Jungpflanzen vor Wildverbiss und unbefugtem Betreten ist die Fläche einzuzäunen.

§ 9 Störfallvorkehrungen

Die technischen und baulichen Anlagen der Biogasanlage sind gem. § 37 AwSV zu umwallen. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist entlang der Plangebietsgrenzen ein min. 3 m breiter Erdwall herzustellen und mit Arten gemäß Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist zu ihrer Erhaltung zu pflegen.

Pflanzlisten:

Pflanzliste 1:

Bäume		
Deutscher Name	Botanischer Name	Wuchshöhe
Eberesche	Sorbus aucuparia	bis 15 m
Hainbuche	Carpinus betulus	bis 20 m
Stieleiche	Quercus robur	bis 30 m
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	bis 40 m
Rotbuche	Fagus sylvatica	bis 40 m
Sträucher		
Deutscher Name	Botanischer Name	Wuchshöhe
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	bis 4 m
Hartriegel	Cornus sanguinea	bis 4 m
Hasel	Corylus avellana	bis 5 m
Weißdorn	Crataegus	bis 5 m
Faulbaum	Rhamnus frangula	bis 6 m
Schlehe	Prunus spinosa	bis 6 m
Holunder	Sambucus	bis 7 m

Pflanzliste 2:

Deutscher Name	Botanischer Name	Wuchshöhe
Hasel	Corylus avellana	bis 5 m
Faulbaum	Rhamnus frangula	bis 6 m
Holunder	Sambucus	bis 7 m
Hartriegel	Cornus sanguinea	bis 4 m
Hundsrosen	Rosa canina	bis 3 m
Weißdorn	Crataegus	bis 5 m
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	bis 4 m
Schlehe	Prunus spinosa	bis 6 m

3.2 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise, Rechtsgrundlagen

Nachrichtliche Übernahmen

Bergbau – Das Plangebiet liegt im Bergwerksfeld Münsterland für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der OEG.

Autobahn – Die Anbauverbotszone von 40 m gemessen ab der Fahrbahnkante (§ 9 Abs. 1 FStrG) sowie die 100 m Anbaubeschränkungszone von 100 m gemessen ab Fahrbahnkante (§ 9 Abs. 2 (FStrG)) wurden nachrichtlich übernommen.

Hinweise

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Im südlichen Teilgeltungsbereich wurden im Rahmen einer geophysikalischen Untersuchung Anomalien festgestellt. Diese sind im Vorfeld von baulichen Maßnahmen durch einen Befähigungsscheininhaber nach §20 SprengG zu überprüfen.

Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.

Verletzung und Tötung von Individuen – Im Geltungsbereich ist mit Vorkommen von Niststätten europäischer Vogelarten zu rechnen. Für die genannte Artengruppe gelten die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG. Um die Verletzung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sollten Baumfäll- und Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt werden, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar. Sind Maßnahmen, wie die oben genannten während der Brutperiode von Vögeln beabsichtigt, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta beantragt werden. Dazu ist in der Regel eine einzelfallbezogene vorherige gutachterliche Untersuchung des von der Maßnahme betroffenen Bereiches erforderlich. Die Bauelfeldfreimachung ist ebenfalls in der o.a. Jahreszeit vorzunehmen. Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der Wohngrundstücke hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit fledermausfreundlichen Lampen erfolgen. Eine Beleuchtung der Gehölzreihen entlang der Straße An den Teichen sowie punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

Schutz von Gehölzbeständen - Während der Baumaßnahme sind die ZTV-Baumpflege, die RSBB 2023 - Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, die H ArtB 2017 und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bau-maßnahmen) anzuwenden, um Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen zu vermeiden.

Löschwasser - Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h (1600 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich (§ 42 NBauO).

Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Lohne im Rathaus, Bauamt, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Abb. 6 Rechtsgrundlagen (Bundes- und Länderrecht)

Bundesrecht	
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
BauNVO	in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
PlanzV	Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
Länderrecht Niedersachsen	
NBauO	Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51) geändert worden ist
NKomVG	Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) geändert worden ist

4 Abwägung der Belange

Berührte Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Planung nach jetzigem Kenntnisstand im Wesentlichen berührt.

Abb. 7 Tabellarische Übersicht über die von der Planung voraussichtlich berührten Belange

Rechtsgrundlage	Belange	Abwägungsrelevanz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima)	X
§ 1a Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel	
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft, der Versorgung	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes	x
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen, Asylbegehrenden	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Belang der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen	X

4.1 Belange des Immissionsschutzes, der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Emissionen –
Lärm

Im Zuge des Betriebs einer Biogasanlage (Betrieb BHKW, Betrieb Feststoffannahme, Betrieb Gasaufbereitungstechnik) sowie einem erhöhten Verkehrsaufkommen, insbesondere durch Anlieferungsverkehr, entstehen Lärmemissionen. Besonders während der Erntezeit ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lieferverkehr zu rechnen.

Zur Überprüfung, ob durch die geplante Erweiterung der bestehenden Biogasanlage erhebliche Lärmimmissionen für schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets zu erwarten sind, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.³ Betroffene schutzwürdige Nutzungen befinden sich südlich und östlich des Plangebiets. Im Ergebnis zeigt sich, dass keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit durch Gewerbe- und Verkehrslärm zu erwarten sind. Die erhöhten Immissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen während der Erntezeit (weniger als 10 Tage im Jahr) können als seltenes Ereignis gemäß TA-Lärm eingestuft werden. Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden ebenfalls nicht überschritten.

Durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen zu erwarten.

Emissionen - Ge-
ruch

Durch die Lagerung und Verwertung von Biomasse gehen von Biogasanlagen betriebsbedingt Geruchsemissionen aus. Zur Überprüfung, ob durch die geplante Erweiterung der bestehenden Biogasanlage erhebliche Geruchsmissionen für umliegenden schutzwürdigen Nutzungen zu erwarten sind, wurde ein Geruchsgutachten erstellt.⁴ In dem Betrachtungsradius von 600 m um die bestehende Anlage befinden sich Wohnnutzungen nordöstlich, östlich, südlich und westlich des Plangebiets in einem Abstand von min. rd. 200 m.

Das Gutachten zeigt auf, dass Geruchsstundenhäufigkeit für Wohnnutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes (Radius 600 m) zwischen 1 % und 2 % Gesamtzusatzbelastung liegen und somit keine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums nach Nr. 3.3 Anhang 7 (TA Luft 2021) vorliegt. Die entstehenden Geruchsmissionen sind dementsprechend zu vernachlässigen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchsemissionen im Zuge der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zu erwarten.

Störfälle

Die Biogasanlage unterliegt der 12. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (12. BImSchV, Störfallverordnung). Die Biogasanlage ist als ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß §2 Abs. 1 der Störfallverordnung anzusehen, da die maximal mögliche Biogasmenge nach der Erweiterung der Anlage zwischen den Mengeschwellen von 10 t und 50 t liegt. Die Anlage unterliegt damit den Pflichten der §§ 3-8 der Störfallverordnung. Gemäß § 8 der 12. der BImSchV wurde für die Anlage ein Störfallkonzept erstellt.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist insbesondere die Frage danach relevant, ob schutzbedürftige Objekte aufgrund der Auswirkungen von Störungsfällen und Dennoch-Störfällen in der Biogasanlage negativ beeinflusst werden. Zur Klärung wurde im Rahmen des Störfallkonzeptes eine Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen erstellt.⁵ Als Grundlage für die Betrachtung dienen die Leitfäden KAS 18 /7/ und KAS 32 /8/ der Kommission für Anlagensicherheit. Diese geben Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung (§50 BImSchG).

Schutzbedürftige Wohnnutzungen im Sinne des §50 BImSchG befinden sich in Form einer Hofstelle mit integrierten Wohneinheiten rd. 140 m südlich sowie in Form von alleinstehenden Wohnhäusern rd. 240 m nord-östlich, 380 m südlich und 570 m südöstlich des Plangebiets. Die

³ Schallimmissionsgutachten gem. TA Lärm, Normec uppenkamp GmbH (2024)

⁴ Geruchsmissionsprognose, Normec uppenkamp GmbH (2024)

⁵ Anhang A zum Störfallkonzept (§8 der 12. BImSchV) – Auswirkungsanalyse, TÜV Nord (2024)

Abstandsangaben beziehen sich hierbei auf den äußeren Radius des nächstgelegenen Gasbehälters/Fermenters zum jeweiligen Objekt/Gebäude. Auch die rd. 90 m westlich verlaufende Bundesautobahn A1 ist als schutzbedürftig einzustufen. Besonders empfindliche Gebiete unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes sind im mittleren Umfeld < 500 m nicht anzufinden.

Störfälle können bei einer Biogasanlage insbesondere durch die hohe Entzündlichkeit sowie die Fähigkeit zur Bildung von explosionsfähigen Gemischen durch das Biogas auftreten und so negativ auf die Umgebung sowie die schutzwürdigen Nutzungen wirken. Im Rahmen der Berechnung von angemessenen Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen wurden zwei Szenarien betrachtet, wobei immer von den größtmöglichen Störfallauswirkungen im Rahmen einer Maximalbetrachtung ausgegangen wird. Maßgeblich für die einzuhaltenden Sicherheitsabstände ist die Zusammensetzung des Biogases und hierbei insbesondere der Anteil an Schwefelwasserstoff. Liegen keine Kenntnisse über die reale Zusammensetzung des Biogases vor, so wird ein Orientierungswert von 5.000 ppm angenommen. Mit einer Messreihe im Zeitraum vom 18.08.2024 – 20.09.2024 wurde die reale Zusammensetzung in der bestehenden Biogasanlage überprüft und gemessen. Die Messung hat Werte von 3 – 72 ppm ergeben. Diese deutlich unter dem Orientierungswert liegenden Ergebnisse ergeben sich dadurch, dass im Regelbetrieb der Anlage die Schwefelwasserstoffbildung durch die biologische Entschwefelung innerhalb der Gärbehälter während des Fermentationsprozesses reduziert wird. Um Messfehler, schwankende Zusammensetzung des Biogases sowie Störungen bzw. Fehler bei der Entschwefelung zu berücksichtigen wird zur Berechnung der konservative Wert von 1.000 ppm Schwefelwasserstoff angenommen, der weiterhin deutlich über den Messwerten liegt.

Im Ergebnis zeigen sich folgende Abstände, die ausgehend des Gärrestspeichers mit dem größten Störfallpotential berechnet wurden, da hier folglich die gebotenen Abstände am größten sind:

Szenario 1: Dachhautleckage (Riss 3 m x 0,2 m)	
Zündwillige Atmosphäre - Überschreiten der UEG in Austrittshöhe	ca. 20 m
Toxische Atmosphäre - AEGL-2-Wert für 10 Minuten	im Bodenbereich nicht erreicht
Toxische Atmosphäre - ERPG-2-Wert für 60 Minuten	im Bodenbereich nicht erreicht
Szenario 2: Zündung im Freiraum bei Freisetzung - Gefährdung durch Explosionsdruck	
Grenzwert nach KAS 18 (Personenschäden)	Nicht erreicht
Untere Grenze Trommelfellriss	Nicht erreicht
Glasbruch bei Zündung im Freiraum (Gefährdung durch Wärmestrahlung)	ca. 44 m
Schmerzen bei 4 Sekunden Branddauer:	ca. 31 m
Schmerzen bei 2 Sekunden Branddauer	ca. 26 m
Verbrennung 2. Grades ca	ca. 23 m
Verbrennung 3. Grades	ca. 18 m

Es zeigt sich, dass im aktuellen Planungsstand unabhängig von der Windrichtung, keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG sowie Leitfaden KAS 18 /7/ innerhalb einer zündfähigen und toxischen Atmosphäre oberhalb des ERPG-2-Wertes für 60 Minuten angesiedelt sind.

Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse wird ein Sicherheitsabstand von 50 m zu schutzwürdigen Nutzungen empfohlen, wobei dieser nur für heranrückende Neuansiedlungen gilt.

Die Belange von potenziellen Störfällen während des Betriebs sind somit berücksichtigt. Es sind im Störfall keine Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen, insbesondere die Bundesautobahn A 1 westlich des Plangebiets, zu erwarten.

4.2 Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)

Die Belange der Wohnbedürfnisse und Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen werden mit der Planung einer Biogasanlage nicht berührt.

4.3 Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung

(§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Die Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung werden mit der Planung einer Biogasanlage nicht berührt.

4.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile

(§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

Die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile werden mit der Planung einer Biogasanlage nicht berührt.

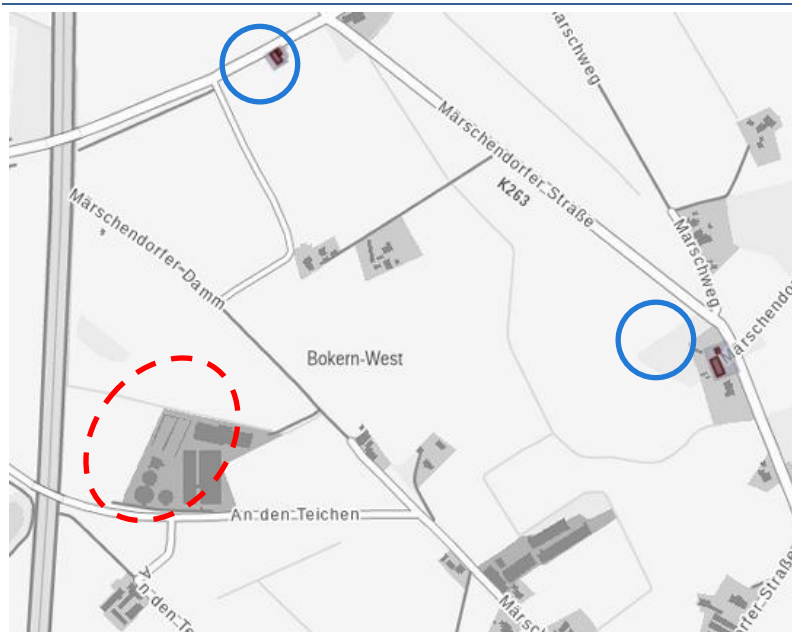
4.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Baudenkmale. Der Denkmaltatlas Niedersachsen stellt in der Umgebung des Plangebiets zwei Baudenkmale dar. Östlich des Plangebiets an der *Märschendorfer Straße* liegt der Hof Kersting und nördlich der Hof Aumann. Es handelt sich dabei um Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen. Im Wesentlichen sind es alte Hofstellen mit denkmalgeschützten Haupt- und zum Teil Nebengebäuden.

Abb. 8 Darstellung von Baudenkmalen in der Umgebung



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage des Denkmaltatlas Niedersachsen (2023)

Gemäß § 8 DSchG ND dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals keine Anlagen errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Aufgrund der Entfernung zwischen der Biogasanlage und den Baudenkmälern ist kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang festzustellen. Das Plangebiet und die Baudenkmale sind durch die Straße *Märschendorfer Damm* sowie bestehende Bebauung und Saumgehölze in der Feldmark räumlich und visuell voneinander getrennt. Hinzu kommen Gehölzstrukturen auf den Grundstücken der Hofstellen, die diese zusätzlich visuell und räumlich abschirmen. Es ergeben sich demnach keine Auswirkungen auf die Baudenkmale ausgehend der vorliegenden Planung.

Archäologische
Denkmalpflege

Für den Geltungsbereich bzw. die nähere Umgebung liegen keine Hinweise auf archäologische Funde vor. Bodenfunde können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Ein Hinweis auf die Meldepflicht bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden sowie die Ausführungen bezüglich des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalts wurde in den Plan aufgenommen.

Ortsbild

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Stadtgebiets der Stadt Lohne. Die Belange des Ortsbildes werden für den vorliegenden Planfall durch die Belange des Landschaftsbildes überlagert (siehe Umweltbericht bzw. Kapitel 3.7).

Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und des Ortsbilds werden berücksichtigt.

4.6 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften

(§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)

Die Belange von Kirchen und Religionsgemeinschaften werden mit der Planung einer Biogasanlage nicht berührt.

4.7 Belange des Umweltschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Grundlage der nachfolgenden Abwägung sind die Ergebnisse des Umweltberichts zur Planung.

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche Wasser, Luft, Klima sowie Landschaft und Artenschutz (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Schutzgut Pflan-
zen

Im Plangebiet finden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Ein Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist nicht bekannt und aufgrund der vorherrschenden intensiven Landwirtschaft sowie der bestehenden Biogasanlage auch nicht wahrscheinlich.

Mit der vorliegenden Planung werden Ackerflächen und anthropogen stark überformte Flächen einer bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsanlage überplant. Diese haben aufgrund der hohen Vorbelastungen sowie dem hohen Versiegelungsgrad im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionsanlage geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

Die Strauch- und Baumhecke an der östlichen Gebietsgrenze des nördlichen Teilgeltungsbereichs wird vollumfänglich erhalten. Die Strauch- und Baumhecke zentral im nördlichen Teilgeltungsbereich kann im Zuge der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage nicht erhalten werden. Der Verlust wird durch geplante Neupflanzungen und Begrünung ausgeglichen. An der südlichen Plangebietsgrenze entlang der Straße *An den Teichen* sowie der westlichen Grenze des nördlichen Teilgeltungsbereichs ist eine Gebietseingrünung in Form eines Walles im Umfang von rd. 1.115 m² vorgesehen. Zusätzlich werden im Westen des Plangebiets Grünflächen im Umfang von rd. 2.800 m² als Sukzessions-/ Brachfläche in der Substratrückhaltung entwickelt.

Im südlichen Teilgeltungsbereich wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Umfang von rd. 2.870 m² festgesetzt. Die bestehenden Ackerflächen werden durch die gezielte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie der damit verbundenen langfristigen Entwicklung eines Feldgehölzes erheblich aufgewertet.

Durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage erhöht sich die produzierte Menge an entzündbaren und potenziell klimaschädlichen Gasen sowie die Menge an Input- und Outputstoffen in Form von Gülle, Substraten und Gärresten. Durch eine Umwallung gem. § 37 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird sichergestellt, dass wassergefährdenden Stoffe und Schadstoffe im Schadensfall zurückgehalten werden und negative Auswirkungen auf angrenzende Biotopstrukturen vermieden werden können.

Schutzgut Tiere

Avifauna – Entsprechend der durchgeführten Potenzialansprache (siehe Umweltbericht) sind insgesamt 25 Arten der Brutvögel im Plangebiet zu erwarten. Aufgrund der geringen Strukturvielfalt im Plangebiet sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die bestehende Biogasanlage sowie die angrenzende Autobahn handelt es sich vornehmlich um ubiquitäre, störungstolerante Arten. Mit Dorngrasmücke und Goldammer sind zwei stenotope Halboffenlandbrüter und mit Haussperling und Hausrotschwanz zwei an Gebäude besonders gut adaptierte Spezies vertreten. Mit dem Star gilt aktuell eine Brutvogelart, die im Plangebiet nachgewiesen wurde als regional, landes- und bundesweit gefährdet, weitere drei Arten (Feldsperling, Goldammer, Stieglitz) sind auf der landesweiten Vorwarnliste verzeichnet. Alle 25 Brutvogelspezies sind besonders geschützt, streng geschützte Arten treten nicht auf.

Die Ackerflächen im Plangebiet weisen hinsichtlich ihrer Qualität als Brut- und Nahrungshabitate für die Avifauna eine geringe Bedeutung auf. Ein Großteil der Gehölzbestände im Plangebiet wird erhalten, sodass diese weiterhin als Brut- und Nahrungshabitate für die Avifauna zur Verfügung stehen. Die Gehölzstruktur zentral im Plangebiet kann im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage nicht erhalten werden. Mit dem Verlust der Gehölze geht ein Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten von vorwiegend ubiquitären Brutvögeln einher, für die in der Umgebung eine Vielzahl ähnlicher Strukturen zu finden ist. Grundsätzlich ist ein Vorkommen von Einzelpaaren der beiden Halboffenlandbrüter Dorngrasmücke und Goldammer in den überplanten Gehölzstrukturen möglich. Die Nisthabitate dieser Brutvögel gehen bei Realisierung des Vorhabens verloren. Dorngrasmücke und Goldammer finden zudem geeignete Nisthabitate in den Feldhecken am Rande des südlichen Teilgeltungsbereichs vor. Diese können erhalten werden.

Durch die geplanten Anpflanzungen auf den neu zu errichtenden Erdwällen an den westlichen und südlichen Rändern der erweiterten Biogasanlage, der Anlage einer Sukzessions-/Brachfläche sowie der Gehölzentwicklung im südlichen Teilgeltungsbereich kann der dauerhafte Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.

Da die Bestandsgebäude und -anlagen vollumfänglich erhalten werden entstehen keine Auswirkungen auf die Nisthabitate der im Plangebiet vorkommenden Gebäudebrüter.

Fledermäuse – Im Rahmen der durchgeführten Potenzialansprache (siehe Umweltbericht) wurden neun Spezies benannt, die Teile des Plangebietes und dessen nähere Umgebung als Nahrungshabitat nutzen könnten. Mit der Planung werden vornehmlich Ackerflächen und bereits bebaute und versiegelte Flächen überplant, die lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse aufweisen. Hinsichtlich der im Gebiet geringen Strukturvielfalt existieren Jagdgebiete nur im Bereich der vereinzelt vorhandenen Gehölze. Die Mehrzahl an Gehölzen im Plangebiet wird erhalten, sodass diese auch weiterhin als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Lediglich die Gehölzstruktur zentral im nördlichen Teilgeltungsbereich, westlich der bestehenden Biogasanlage kann im Zuge der geplanten Erweiterung nicht erhalten werden. Der potenzielle Verlust von Nahrungshabitaten von Fledermäusen kann durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen werden. Alle Bäume mit Stammdurchmesser von mindestens 0,3 m und damit sämtliche Strukturen, die sich als Quartierstätten oder Tagesverstecke für Fledermäuse eignen könnten, bleiben erhalten.

Das im Betrachtungsraum wichtigste Nahrungshabitat für Fledermäuse ist der den Plangeltungsbereich querende jedoch außerhalb dessen liegende Gehölzbestand beidseitig der Straße *An den Teichen*. Die Gehölzreihen dienen zudem mit großer Wahrscheinlichkeit verschiedenen Fledermausarten als Flugroute zur Überquerung der Autobahntrasse. Da die Strukturen außerhalb des Geltungsbereichs liegen werden Eingriffe vermieden und die Strukturen bleiben vollumfänglich erhalten.

Artenschutz – Die Belange des Artenschutzes für Tiere stehen der Bauleitplanung nicht grundsätzlich entgegen. Verbotstatbestände (Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Störungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Zerstörungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) werden nach bisherigem Kenntnisstand nicht berührt bzw. vermieden.

Schutzgüter Boden / Fläche

Die Planung bereitet im Westen des nördlichen Teilgeltungsbereichs die bauliche Inanspruchnahme zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bisher unbebauter Ackerflächen vor. Im Bereich der bestehenden Biogasanlage werden bereits bebaute und versiegelte Flächen überplant.

Für das Baugebiet wird eine GRZ von 0,6 ohne Möglichkeiten zur Überschreitung durch Nebenanlagen und Wege festgesetzt. Es kann dementsprechend von einer maximalen Versiegelung von 60 % der Flächen ausgegangen werden. Die Inanspruchnahme unversiegelter Flächen und damit einhergehende Eingriffe in den Bodenhaushalt werden so auf das notwendige Minimum begrenzt. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass der Boden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet ist und der natürliche Bodenhaushalt Störungen unterliegt.

Durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage erhöht sich zudem die produzierte Menge an entzündbaren und klimaschädlichen Gasen sowie die Menge an Input- und Outputstoffen in Form von Gülle, Substraten und Gärresten. Es kann im Störfall nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es zu Eintragungen von Schadstoffen und wassergefährdenden Stoffen kommt, die sich negativ auf den natürlichen Bodenhaushalt auswirken. Durch eine Umwallung gem. § 37 AwSV wird sichergestellt, dass wassergefährdende Stoffe sowie Schadstoffe in flüssiger Form zurückgehalten werden und so negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen und den Boden dort vermieden werden können.

Schutzgut Wasser

In Folge der zu erwartenden Bebauung sowie eines hohen Versiegelungsgrad im Bereich der Ackerflächen kommt es zu erheblichen Eingriffen in den natürlichen Wasserhaushalt. Das anfallende Oberflächenwasser kann nicht länger flächenhaft versickern. Die Regelung der Oberflächenentwässerung wird in Kapitel 3.13 dargelegt.

Durch die Erweiterung der Biogasanlage erhöht sich auch die Menge an zu verarbeitenden wassergefährdenden Stoffen in Form von Gülle, Substraten und Gärresten. Durch eine Umwallung gem. § 37 der AwSV wird gewährleistet, dass im Schadensfall alle flüssigen wassergefährdenden Stoffe zurückgehalten werden, sodass negative Auswirkungen auf umliegende Gewässer vermieden und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt minimiert werden können.

Schutzgüter Luft / Klima

Es sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten. Die Flächen sind durch die bestehende Biogasanlage, angrenzende Tierhaltungsanlagen sowie die westlich verlaufende Bundesautobahn A1 bereits belastet. Mit Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf die westlich im Plangebiet liegenden Ackerflächen, wird die Inanspruchnahme von Flächen in weniger vorbelasteten Bereichen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen vermieden. Zudem werden die angrenzenden, großen offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im gesamten Umgebungsbereich weiterhin das Freilandklima prägen.

Mit der Erweiterung der Biogasanlage sind zudem positive Klimaaspekte verbunden. Durch die Energieerzeugung durch Biomasse wird dem Ausstoß von Kohlenmonoxid- und Treibhausgasemissionen durch die konventionelle Energieerzeugung entgegengesteuert. Zudem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien regional und nachhaltig gefördert.

**Schutzgut
Landschaftsbild**

Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder das Landschaftserleben. Die Erweiterung der Biogasanlage erfolgt auf Flächen, die durch die Lage zwischen Bundesautobahn im Westen und bestehender Biogasanlage mit angrenzenden Tierhaltungsanlagen im Osten isoliert von der freien Landschaft liegen und erheblich vorbelastet sind.

Die bestehende Anlage ist durch Grünstrukturen eingefasst. Auch im Zuge der geplanten Erweiterung sind Eingrünungsmaßnahmen in Form einer Wallbepflanzung vorgesehen, die die Auswirkungen auf das Landschaftsbild weiter minimieren. Es entstehen keine Strukturen, die das Landschaftsbild und das Landschaftserleben wesentlich verändern.

**Vermeidung,
Minimierung,
Ausgleich/Ersatz**

Entsprechend der Gesetzeslage werden bei der Überplanung landwirtschaftlicher Flächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Im Vergleich der Bestände vor und nach dem Eingriff ergibt sich – entsprechend der Ergebnisse des Umweltberichts - auf Ebene des Bebauungsplans ein Überschuss von 1.130 Wertpunkten, der dem qualitativen Ausgleich der zeitlich verzögerten Gehölzentwicklung dienen soll.

Ackerflächen werden durch die gezielte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie der damit verbundenen langfristigen Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes erheblich aufgewertet. In Kombination mit dem festgesetzten Erhalt bestehender Grünstrukturen sowie neuer Eingrünungsmaßnahmen im Bereich der Biogasanlage (nördlicher Teilgeltungsbereich) können die Eingriffe durch die geplante Anlagenerweiterung, insbesondere der Verlust einer Strauch- und Baumhecke, die Teil der Kompensationsflächen für die bestehende Anlage ist, sowie die Versiegelung bisher unversiegelter Ackerflächen, vollständig ausgeglichen werden.

■ Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (§1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben gewahrt. Gebiete dieser Art sind nicht im Plangebiet oder in dessen näherer Umgebung ausgewiesen.

■ Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Bei den vom Planvorhaben ausgelösten umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen handelt es sich im Wesentlichen um Belange des Immissionsschutzes. Die hierzu vorgenommenen Abschätzungen werden im Kapitel 4.1 dargestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden in Folge der Planung nicht ausgelöst.

■ Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich Baudenkmale. Es ergeben sich aufgrund der Abschirmungen durch Gehölze oder aufgrund hoher Entfernungen keine Auswirkungen der Planung auf die Baudenkmale (siehe auch Kapitel 4.5).

■ Vermeidung von Emissionen, sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Durch die Erweiterung der Biogasanlage entstehen Emissionen. Es ist jedoch nicht mit einer Zunahme von Emissionen zu rechnen, die erhebliche Auswirkungen auf umliegende Nutzungen haben. (siehe auch Kapitel 4.1) Nebenprodukte, die bei der Biogasproduktion entstehen können als landwirtschaftlicher Dünger genutzt werden, sodass keine Abfälle erstehen, die einer gesonderten Entsorgung bedürfen. Besondere Abwässer entstehen während der Biogasproduktion nicht. Ggf. verunreinigtes Oberflächenwasser wird in eine bestehende Güllegrube eingeleitet.

■ Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Die Planung ermöglicht die Erweiterung einer Biogasanlage. Mit der Entwicklung des Plangebietes werden demnach besondere energiepolitische Ziele realisiert.

- Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises wurde überprüft und steht der Planung in seinen Wertungen und Zielaussagen nicht entgegen. Für die Stadt Lohne liegt kein Landschaftsplan vor. Weitere Pläne, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts, die der Planung entgegenstehen bzw. in dieser zu berücksichtigen sind, bestehen nicht.

- Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Gebiets zur Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität der Europäischen Union.

- Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselwirkungen durch die Planung sind vielfältig. Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen viele Wechselwirkungen. Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht erkennbar oder zu erwarten.

- Auswirkungen, die für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Störfallbetriebe

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Festsetzung von sonstigen Sondergebieten wird die Erweiterung einer Biogasanlage ermöglicht. Die Anlage unterliegt der 12. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (12. BImSchV, Störfallverordnung). Es wurde ein Störfallkonzept gem. § 8 der 12. BImSchV erstellt. Es sind keine schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets bei Störfällen in erheblicher Weise potenziell gefährdet. (siehe auch Kapitel 4.1)

4.8 Belange des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Festsetzung von sonstigen Sondergebieten wird die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage ermöglicht. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der die Zulässigkeit dieses Vorhabens begründet. Im Zuge der Erweiterung ist die Umwandlung des Biogases in Biomethan geplant, um dieses in das öffentliche Gasnetz einzuspeisen und ggf. einen Teil indirekt zum Ausbau des Fernwärmenetzes im Ortsteil Märschendorf zu nutzen. Hierdurch würde eine Nutzung der verfügbaren thermischen und elektrischen Energie von bis zu 95 % erreicht. Die Planung trägt zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei. Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel werden mit der vorliegenden Planung in besonderem Maße berücksichtigt.

4.9 Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der technischen Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

- Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB)

Energie-
wirtschaft

Mit der Realisierung der geplanten Anlage sind positive Aspekte der Energiewirtschaft zu erwarten. Viele Haushalte können mit dem produzierten Strom versorgt werden. Zudem ist die Umwandlung in Biomethan geplant, um dieses in das öffentliche Gasnetz einzuspeisen und ggf. einen Teil indirekt zum Ausbau des Fernwärmenetzes im Ortsteil Märschendorf zu nutzen.

Landwirtschaft

■ Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB)

Innerhalb des nördlichen Teilgeltungsbereichs befinden sich teilweise Ackerflächen. Der südliche Teilgeltungsbereich umfasst ausschließlich Ackerflächen. Die Ackerflächen im nördlichen Teilgeltungsbereich werden im Zuge der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage vollständig überplant. Im südlichen Teilbereich werden die Ackerflächen als Kompensationsflächen festgesetzt und genutzt. Durch Gehölzpflanzungen sollen langfristig Strukturen eines Feldgehölzes entwickelt werden. Die Flächen stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht länger zur Verfügung.

Hinsichtlich der weiträumigen landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung des Plangebiets gehen nur Ackerflächen in geringfügigem Umfang für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Durch die Erweiterung der Biogasanlage sind durch einen erhöhten Bedarf an Inputstoffen positive Effekte für die regionale Landwirtschaft zu erwarten. Bei der Biogasproduktion entsteht während der Fermentation von Biomasse zudem ein Gärprodukt, welches als hochwertiger Dünger oder als Bodenverbesserungsstoff in der Landwirtschaft eingesetzt wird. Hierdurch kann zum größten Teil auf den Einsatz von energieaufwendig produzierten Handelsdüngern verzichtet werden. Insgesamt wird so ein in sich geschlossener, regionaler Nährstoffkreislauf gefördert.

Die umliegenden Flächen können auch weiterhin mit Umsetzung der Planung uneingeschränkt bewirtschaftet werden. Zur Sicherung der Erschließung der westlich angrenzenden Ackerflächen wird ein Geh- und Fahrrecht in die Planzeichnung aufgenommen, sodass die Flächen über den Norden des Plangebiets erschlossen werden können.

Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden mit der Planung nicht berührt.

■ Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB)

Die Planung trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region bei.

■ Post- und Telekommunikationswesens (§ 1 Abs. 6 Nr. 8d BauGB)

Die Belange sind nicht berührt.

■ Versorgung / Infrastruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB)

Technische Ver- und Entsorgung

Gas – Das erzeugte Biogas wird durch eine Biogaseinspeiseanlage, die angrenzend an den südlichen Teilgeltungsbereich durch die EWE errichtet und betrieben wird, in Biomethan umgewandelt und in das öffentliche Gasnetz eingespeist. Ein Teil des Biogases wird zum Ausbau des Fernwärmenetzes genutzt.

Trink- und Abwasser, Müllentsorgung – Während des Anlagenbetriebs anfallendes Schmutzwasser kann innerhalb der Anlage verarbeitet werden. Es gibt auch bei Erweiterung der bestehenden Anlage weiterhin keinen Bedarf für einen Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgung. Gleiches gilt für einen Anschluss an die Trinkwasserversorgung sowie die Abfallentsorgung über die örtliche Müllabfuhr.

Löschwasserversorgung – Mit Schreiben vom 05.09.2024 weist der Landkreis Vechta, Abteilung Wasserwirtschaft darauf hin, dass für das Planungsgebiet SO1, SO2 eine Löschwassermenge von 96 m³/h (1600 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich ist. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine entsprechende Trinkwasserleitung, möglichst als Teil einer Ringleitung, durch das Plangebiet verlegt und mit einem U-Hydranten Ø100mm bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 13.08.2024 weist der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) daraufhin, dass sich in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. keine Hydranten befinden und kein Löschwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung des OOWV für die Löschwasserversorgung des Objektes zur Verfügung gestellt werden kann.

Östlich des Geltungsbereichs im Bereich der Tierhaltungsanlagen befindet sich ein Löschwasserteich, der zur Versorgung der bestehenden Biogasanlage dient. Der Löschwasserteich kann bei Erweiterung der Anlage weiterhin zur Löschwasserversorgung genutzt werden und ggf. an künftige Bedarfe angepasst werden. Detailfragen sind auf Ebene der Ausbauplanungen bzw. im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises, dem OOWV dem zuständigen Brandschutzprüfern sowie den Freiwilligen Feuerwehren zu klären. Ein Hinweis auf die erforderliche Löschwassermenge wurde in den Plan aufgenommen.

Soziale
Infrastruktur

Die Belange sind nicht berührt.

Altlasten

Ein Vorkommen von Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen) im Gebiet ist nicht bekannt. Altlastenfunde oder Hinweise auf solche sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.

Leitungsträger

Im Plangebiet ist kein Verlauf unterirdischer Leitungstrassen bekannt. Das Plangebiet wird nicht von Freileitungen gequert.

■ Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f BauGB)

Bergbau

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bergwerkfeldes Münsterland. Aktueller Rechtsinhaber ist die OEG, Bodenschätze sind Kohlenwasserstoffe.⁶ Beeinträchtigungen der bzw. durch die Planung sind nicht zu erwarten. Ein nachrichtlicher Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Rohstoff-
vorkommen

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt.

4.10 Belange des Verkehrs

(§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Externe
Erschließung

Das Plangebiet wird über die Straße *Märschendorfer Damm* erschlossen. Es wird die bestehende Zufahrt zu den Tierhaltungsanlagen und der bestehenden Biogasanlage genutzt. Der *Märschendorfer Damm* ist im Südosten an die Kreisstraße *Märschendorfer Straße (K263)* und im Norden an die *Dinklager Landstraße (L861)* angebunden. Somit ist das Plangebiet an das überregionale Straßennetz angebunden.

Abb. 9 Darstellung der geplanten Erschließung



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage LGLN (2023)

Interne Erschließung

Innerhalb des Plangebiets erfolgt die Erschließung über befestigte private Wege, die ein vollständiges umfahren der baulichen und technischen Anlagen ermöglicht. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist die geplante interne Erschließung im Detail dargestellt.

Erreichbarkeit sonstiger Flächen

Die Erreichbarkeit der umliegenden Flächen kann mit Umsetzung der Planung weiterhin gewährleistet werden.

Die Erschließung erfolgt von Norden über die Straße *Märschendorfer Damm* und führt über die private Erschließung nördlich der bestehenden Tierhaltungsanlagen sowie der bestehenden Biogasanlage. Zur Sicherung der Erschließung werden entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs Flächen mit einer Breite von 5 m festgesetzt, die mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Ackerflächen belastet sind.

Autobahn A 1

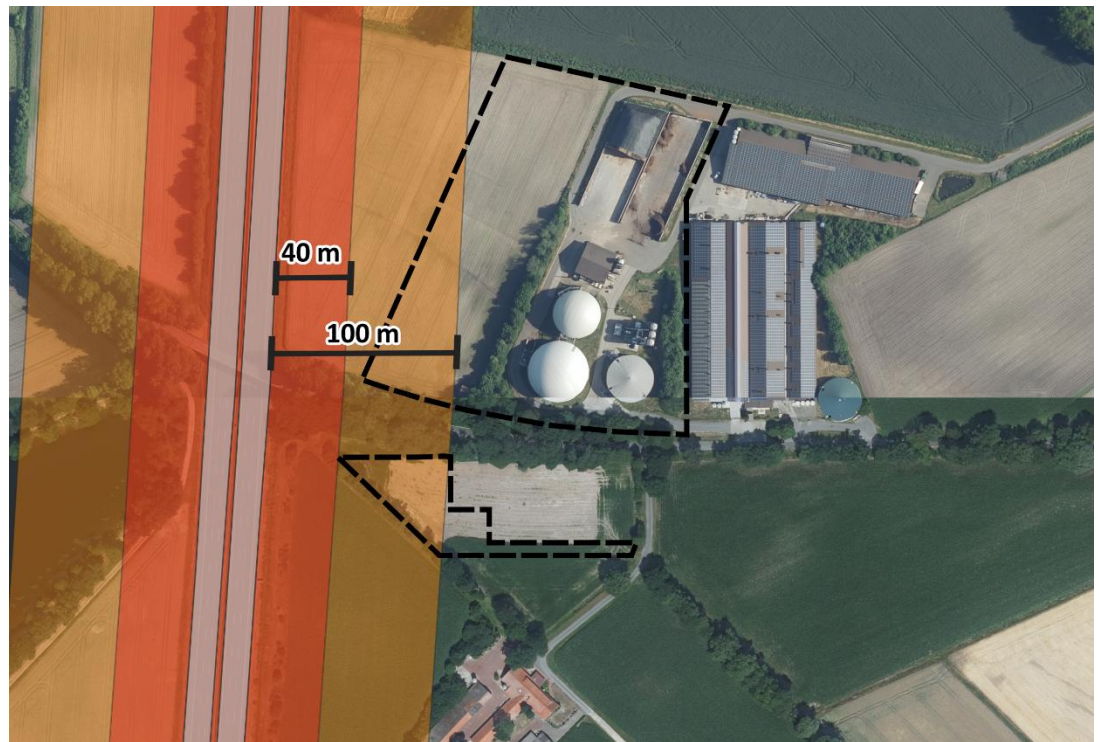
Westlich des Plangebiets verläuft die Bundesautobahn A1. Gem. § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) sind Hochbauten, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Nebenanlagen innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn unzulässig. In einem Abstand von 100 m (Anbaubeschränkungszone) zur Fahrbahnkante bedürfen konkrete Bauvorhaben gem. § 9 Abs. 2 FStrG der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Die Anbauverbotszone (40 m) liegt vollumfänglich außerhalb des Geltungsbereichs. Dementsprechend wird die Anbauverbotszone von 40 m berücksichtigt.

Die Anbaubeschränkungszone (100 m) wird im Südwesten des Plangebiets tangiert. Entsprechende Anträge und Abstimmungen sind mit dem Fernstraßen- Bundesamt zu treffen.

Sowohl die Anbauverbotszone als auch die Anbaubeschränkungszone sind nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Abb. 10 Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone Autobahn A1



 Anbauverbotszone 40 m

 Anbaubeschränkungszone 100 m

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage LGLN (2024)

4.11 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

Militär

Die Belange werden nicht berührt.

Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf eine Bombardierung innerhalb des Plangebiets vor. Kampfmittel-funde sind nicht bekannt. Es wurde eine Auswertung alliierter Luftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen (Abwurfmunition) durch das Landesamt für Geoinformation und Landver-messung durchgeführt. Mit Schreiben vom 22.01.2024 teilt das LGLN mit, dass keine Kampfmit-telbelastung vermutet wird.

Es kann nie vollständig ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten Kriegsblindgänger aufzu-finden sind. Bei Baumaßnahmen ist deshalb jederzeit auf mögliche Kampfmittel zu achten, bei Funden sind jegliche Arbeiten unmittelbar einzustellen und die zuständigen Dienststellen zu be-nachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.

4.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte

(§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Die Stadt Lohne verfügt über ein städtebauliches Entwicklungskonzept⁷. Dieses enthält keine Ansätze zum Ausbau von Biogasanlagen oder zur Fläche selbst. Die Belange werden nicht be-rührt.

4.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft

(§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine offenen Gewässer. Nördlich an das Plangebiet angrenzend verläuft ein Graben III. Ordnung. Südwestlich des Plangebiets, westlich der BAB 1, befinden sich zwei Stillgewässer.

Durch die Erweiterung der Biogasanlage erhöht sich auch die Menge an zu verarbeitenden wassergefährdenden Stoffen in Form von Gülle, Substraten und Gärresten. Mit der vorgesehenen Umwallung gem. § 37 der AwSV wird gewährleistet, dass im Schadensfall alle flüssigen wassergefährdenden Stoffe zurückgehalten werden, sodass negative Auswirkungen auf umliegende Gewässer vermieden und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt minimiert werden können.

Zum nördlich angrenzenden Graben wird der erforderliche Gewässerrandstreifen von 3 m gem. § 58 NWG berücksichtigt. Die festgesetzte Baugrenze verläuft in einem Abstand von 5 m zum Graben, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind freizuhalten.

Aufgrund der Entfernung von rd. 95 m zum Plangebiet sowie der räumlichen Abgrenzung durch die Bundesautobahn A1 sind die östlich gelegenen Stillgewässer nicht von der Planung betroffen.

Hochwasser- schutz

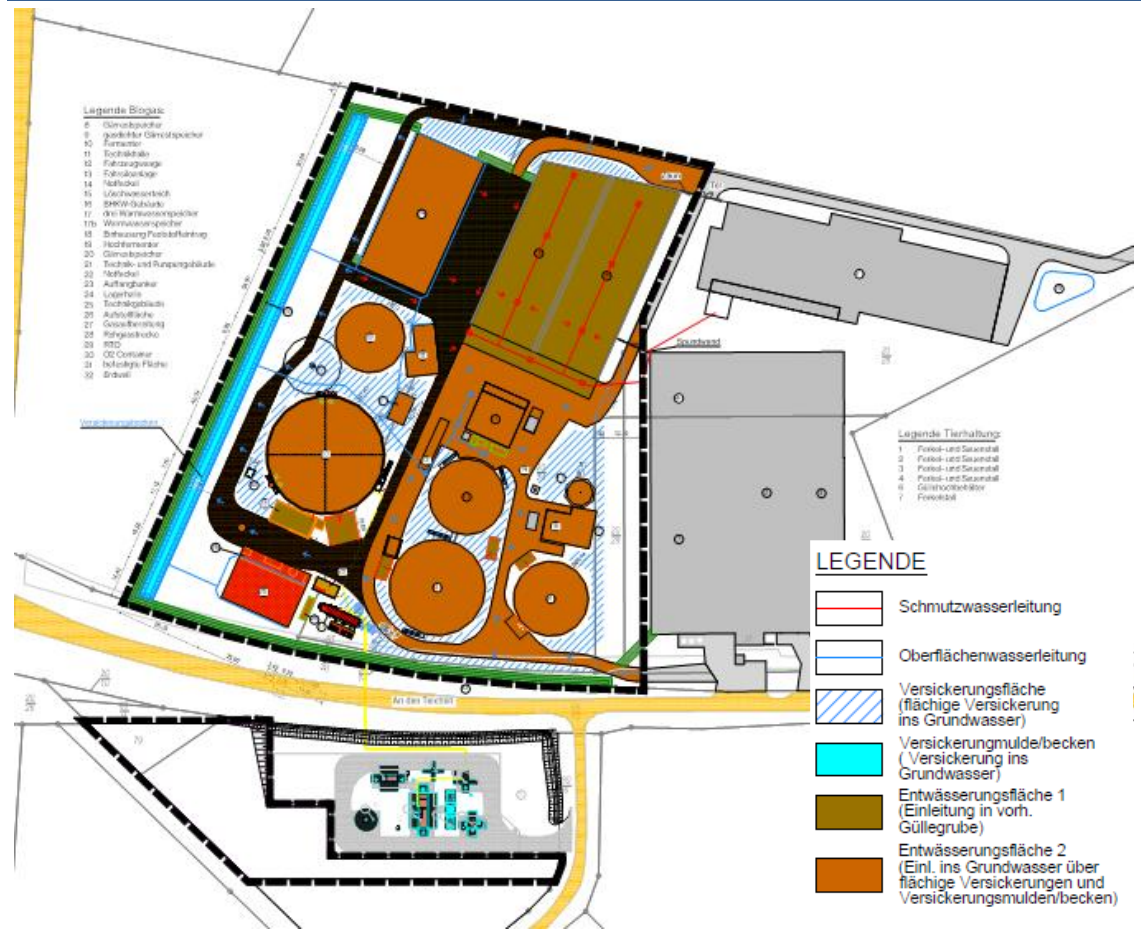
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets oder einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Oberflächen- entwässerung

In Folge der zu erwartenden Bebauung sowie eines hohen Versiegelungsgrad im Bereich der Ackerflächen im nördlichen als Teilgeltungsbereich, kommt es zu erheblichen Eingriffen in den natürlichen Wasserhaushalt. Das anfallende Oberflächenwasser kann nicht länger flächenhaft versickern. Zur Sicherung der Oberflächenentwässerung wurde ein Entwässerungsplan aufgestellt (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan). Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser kann in den unversiegelten Freiflächen weiterhin ungehindert im Boden versickern. Ergänzend wird entlang der westlichen Grenze des nördlichen Teilgeltungsbereichs eine Versickerungsmulde bzw. ein längliches Versickerungsbecken hergestellt, um anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser zurückzuhalten und zu versickern. Anfallendes Niederschlagswasser, das potenziell verunreinigt sein kann, wird über Schmutzwasserleitungen in eine bestehende Güllegrube eingeleitet.

Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist somit gesichert.

Abb. 11 Auszug aus dem Entwässerungsplan



Trinkwasser-
schutz

Das Planvorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

4.14 Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden

(§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)

Die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden werden mit der Planung einer Biogasanlage nicht berührt.

4.15 Belang der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB)

Die Realisierung der geplanten Erweiterung der bestehenden Biogasanlage ermöglicht die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen. Im Bereich der bestehenden Biogasanlage wird an der südöstlichen Gebietsgrenze eine vorhandene Strauch- und Baumhecke erhalten. Im Westen des nördlichen Teilgeltungsbereichs ist die Entwicklung einer Brach- bzw. Sukzessionsfläche vorgesehen. An der südlichen Grenze des nördlichen Teilgeltungsbereichs entlang der Straße *An den Teichen* sowie der westlichen Grenze ist eine Gebietseingrünung in Form eines Walles vorgesehen.

Im südlichen Teilgeltungsbereich wird auf einer Fläche von rd. 2.870 m² durch Anpflanzungen ein naturnahes Feldgehölz entwickelt.

Die großräumigen Strukturen der freien Landschaft in der Umgebung stehen als Freiflächen weiterhin zu Verfügung.

Dem Belang wird Rechnung getragen.

5 Städtebauliche Übersichtsdaten und Verfahren

Städtebauliche
Übersichtsdaten

Bebauungsplan Nr. VIII „Sondergebiet – Biomethan, An den Teichen 27“		rd. 30.040 m²
Sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung Biomethan (Teilgeltungsbereich Nord)		27.170 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Teilgeltungsbereich Süd)		2.870 m ²

Zeitlicher
Überblick

Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
08.11.2022	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 Abs. 1 BauGB
16.07.2024 – 18.08.2024	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
16.07.2024 – 18.08.2024	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
24.03.2025 – 27.04.2025	Öffentliche Auslegung des Planes	§ 3 Abs. 2 BauGB
24.03.2025 – 27.04.2025	Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB
	Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB

Die vorstehende textliche Begründung gehört zum Inhalt des Bebauungsplanes, sie hat aber keinen rechtsverbindlichen Charakter. Darstellungen und Festsetzungen enthält nur der Plan. Sie sind dort durch Zeichnung, Signatur und textliche Festsetzungen dargestellt.

Im Auftrag ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg
Oldenburg, den

gez. Planverfasser

Stadt Lohne, den

gez. Bürgermeisterin
